

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

**zur Änderung der Entscheidungen 80/790/EWG, 80/799/EWG, 80/800/EWG, 80/801/EWG, 80/804/EWG und 80/805/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Finnland, Schweden, Norwegen, Australien, Kanada bzw. Neuseeland**

(81/662/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Entscheidungen 80/790/EWG, 80/799/EWG, 80/800/EWG, 80/801/EWG, 80/804/EWG und 80/805/EWG der Kommission vom 25. Juli 1980 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Finnland<sup>(3)</sup>, Schweden<sup>(4)</sup>, Norwegen<sup>(5)</sup>, Australien<sup>(6)</sup>, Kanada<sup>(7)</sup> bzw. Neuseeland<sup>(8)</sup> sind Muster der Tiergesundheitszeugnisse, die die Sendungen von frischem Fleisch zu begleiten haben, festgelegt.

Es ist notwendig, den Wortlaut der Gesundheitsbescheinigung betreffend die Schweine-, Schaf- und Ziegenbrucellose zu ändern, um ihn in Einklang mit den im Hinblick auf andere Drittländer bereits erlassenen Gemeinschaftsvorschriften zu bringen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Ziffer IV (Gesundheitsbescheinigung), zweiter und dritter Gedankenstrich der Anlage der Entscheidungen

80/790/EWG, 80/799/EWG, 80/800/EWG, 80/801/EWG, 80/804/EWG und 80/805/EWG erhält folgende Fassung :

- „— die — falls es sich um frisches Fleisch von Schweinen handelt — nicht aus einem Betrieb stammen, der aus gesundheitlichen Gründen als Folge des Auftretens der Schweinebrucellose in den vorhergehenden sechs Wochen gesperrt ist ;
- die — falls es sich um frisches Fleisch von Schafen oder Ziegen handelt — nicht aus Betrieben stammen, die aus gesundheitlichen Gründen infolge des Auftretens der Schaf- oder Ziegenbrucellose in den vorhergehenden sechs Wochen gesperrt sind“.

### Artikel 2

Diese Entscheidung gilt spätestens ab 1. Januar 1982.

### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 4. 9. 1980, S. 47.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 5. 9. 1980, S. 35.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 5. 9. 1980, S. 38.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 5. 9. 1980, S. 41.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 9. 9. 1980, S. 25.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 9. 9. 1980, S. 28.